

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 28.02.2023

Nr. 20

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 162 Sitzung des Kreistages am 08.03.2023
- 162 Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz am 01.03.2023

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 163 Gemeinde Beedenbostel, Sitzung des Rates am 06.03.2023
- 164 Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 07.03.2023
- 165 Samtgemeinde Flotwedel, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung
- 166 Gemeinde Eschede, Prüfung der Gemeindekasse der Gemeinde Eschede

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 166 Kirchenamt Celle für die Ev.- luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Änderung der Friedhofsordnung und Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Gertruden-Kirchengemeinde Altencelle in Altencelle
- 168 Kirchenamt Celle für die Ev.- luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Änderung der Friedhofsordnung und Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Wathlingen in Wathlingen

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Kreistages am 08.03.2023

Am Mittwoch, dem 08.03.2023, 14:30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 20.12.2022
4. Debatte zum Internationalen Frauentag
5. Annahme einer Spende
6. Annahme einer Spende
7. Umbesetzung in Gremien
8. Berufung des Kreiswahlleiters für die Kreiswahl und die Direktwahl
9. Übertragung von Zuständigkeiten des Kreistages und des Kreisausschusses gem. § 107 Abs. 4 NKomVG
10. Änderung der Taxitarifordnung
11. Erlass einer neuen Satzung des Landkreises Celle über Schulbezirke (Schulbezirkssatzung)
12. Bildung eines regionalen Härtefallfonds zur Unterstützung von Menschen, die sich aufgrund der Energiepreiserhöhungen in finanzieller Notlage befinden und denen deshalb Energiesperren drohen
13. Anpassung der Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Celle
14. Benennung einer kommunalen Frauenbeauftragten oder in der Mädchenarbeit erfahrenen Frau für den Jugendhilfeausschuss
15. Erneuerbare Energien auch im LSG Südheide ermöglichen;  
Antrag der SPD-Fraktion v. 21.09.2022
16. Änderung der Konsortialvereinbarung und des Gesellschaftervertrages der Innovationsagentur Nordostniedersachsen INNO.NON GmbH, Beitritt LK DAN zur INNO.NON GmbH
17. Elternwille in den Fokus stellen: Elternbefragung zu den weiterführenden Schulen;  
Antrag der Fraktion 'Die GRÜNEN, Die PARTEI und DIE LINKE. Das Klimabündnis im Kreistag.' v. 19.02.2023  
- Einbringung
18. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
19. Schriftliche Anfragen
20. Einwohnerfragestunde

Celle, den 27.02.2023  
Landkreis Celle

Flader  
Landrat

- - -

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz am 01.03.2023

Am Mittwoch, 01.03.2023, 14:30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Sportausschusses des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Trift 26, 29221 Celle, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 24.11.2022
4. Bericht zum Status Quo Klimaschutzkonzept

5. Klimaneutraler Landkreis Celle; Antrag der SPD-Fraktion v. 02.11.2022, eing. 27.11.2022  
Vorlage: An0033/2021-2026VO
6. Stärkere Berücksichtigung sozialer, ökologischer und arbeitsrechtlicher Aspekte bei künftigen Vergaben und Dienstleistungen sowie Anwendung der Kriterien der nachhaltigen Beschaffung bei Ausschreibungen und Vergaben künftiger Bauprojekte und beim Einkauf;  
Antrag der Fraktion 'Die GRÜNEN, DIE PARTEI und DIE LINKE. Das Klimabündnis im Kreistag.' v. 05.12.2022
7. Vortrag Bürgerenergiegenossenschaft
8. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Celle;  
hier: Vorentwurf für das Beteiligungsverfahren  
Vorlage: 0006/2023
9. Mobilitätsanalyse – Auswertung der Mitarbeiterbefragung  
Vorlage: 0007/2023
10. Verbinden von Energiewende und sinnvoller Energienutzung;  
Antrag der CDU/UB-Fraktion vom 28.11.2022  
Vorlage: An0034/2021-2026VO
11. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
12. Mündliche Anfragen
13. Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle

Flader  
Landrat

- - -

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE**

Gemeinde Beedenbostel, Sitzung des Rates am 06.03.2023

Am Montag, dem 06.03.2023, um 19:30 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Beedenbostel, Unter den Eichen 4, 29355 Beedenbostel, die 7. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates Beedenbostel statt.

Die Sitzung beginnt um 18 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil. Ab 19:30 Uhr schließt sich der öffentliche Teil an mit folgenden Tagesordnungspunkten:

Tagesordnung:

8. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
9. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
10. Bericht des Gemeindedirektors und Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
11. Berichte der Ausschussvorsitzenden
12. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
13. Beratung und Beschlussfassung über die Vertretung des Gemeindedirektors
14. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der ehrenamtlich Tätigen und des Gemeindedirektors oder der Gemeindedirektorin und des stellv. Gemeindedirektors oder der stellv. Gemeindedirektorin
15. Zuschuss zur Finanzierung der Pflege des Kapellengrundstücks Beedenbostel; Antrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde
16. Baugebiet An den Aschauwiesen; Sachstand und ggf. Beschlussfassung
17. Terminplanung
18. Anfragen und Mitteilungen
19. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am 07.03.2023

Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung am Dienstag, 07.03.2023, um 18:00 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im "Großen Saal" des Stadthauses, 29303 Bergen, Lange Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 08.12.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Stadtentwicklung in Bergen: Bebauungsplan Bergen Nr. 33A „Celler Straße Nordwest“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift  
Gäste: Frau Preuß und Herr Voges, Büro plan zwei
5. Flächennutzungsplan der Stadt Bergen, 47. Änderung (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 Bergen-Belsen „Am Fuchsmoorgraben“  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung/ Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
6. Bebauungsplan der Stadt Bergen – Belsen Nr. 2 „Am Fuchsmoorgraben“  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung/ Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
7. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Belsen gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Beschluss über den städtebaulichen Vertrag
8. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Gewerbegebiet „Hagener Straße“)  
hier: Beschlussfassung über die Behandlung der aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zu dem Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Fassung des Feststellungsbeschlusses
9. Bebauungsplan Bergen Nr. 36 „Hagener Straße“  
hier: Beschlussfassung über die Behandlung der aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen zu dem Entwurf zum Bebauungsplan mit Begründung und Fassung des Satzungsbeschlusses
10. Flächennutzungsplan der Stadt Bergen, 48. Änderung (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe“)  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
11. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Sülze Nr. 12 „Nahversorger am Heidhofe“  
- Beschluss über städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. BauGB
12. Bebauungsplan der Stadt Bergen, Bergen Nr. 14/II „Schulstraße“ 5. Änderung  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
13. Mitteilung über „besonders erhaltenswerte Bausubstanzen“ in Bergen
14. Dorfregion Bergen Süd – Festlegung der ersten städtischen Maßnahmen
15. Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden/Liegenschaften
16. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
17. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

---

Samtgemeinde Flotwedel, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Flotwedel in der Sitzung vom 18.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.695.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.541.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.362.600 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.799.000 €
2.3	auf Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	43.900 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.024.100 €
2.5	auf Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	980.200 €
2.6	auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	534.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.386.700 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.357.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 980.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 176.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage nach § 12 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Flotwedel in der zurzeit geltenden Fassung wird festgesetzt auf 66 von Hundert der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese einen Betrag i. H. v. 20.000 € nicht überschreiten (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Wienhausen, den 18.01.2023  
Samtgemeinde Flotwedel

Böse  
Samtgemeindebürgermeister



baulicher Anlagen (wie z.B. Einfassung und Trittsteine) inklusive etwaiger Fundamente. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt oder um Grabzeichen von Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen nach § 16 ff handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abgesackte Grabstätten sind mit Mutterboden auf Umgebungsniveau aufzufüllen. Nach erfolgter Einebnung ist ein entsprechender Hinweis an die Friedhofsverwaltung zu geben.

(3) Bei Grabstätten nach § 12 - § 15, deren Nutzungsrecht nach dem 29.02.2048 enden, veranlasst die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit und Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 oder um Grabzeichen von Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen nach § 16 ff handelt. Nutzungsberechtigte Personen können nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung Grabzeichen von Grabstätten nach § 16 ff nach Ablauf der Ruhezeit selbst entfernen bzw. dessen Herausgabe auf eigene Kosten beantragen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(4) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht oder nicht vollumfänglich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Die Einebnungskosten werden der Nutzungsberechtigten Person nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

(5) Wurde das Nutzungsrecht umgewandelt in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte nach § 12 (3) bzw. § 13 (6), ist von der Nutzungsberechtigten Person oder von dieser beauftragten Dritten von der Grabstätte der Bewuchs sowie bauliche Anlagen, wie z.B. Einfassung inkl. etwaiger Fundamente und Trittsteine, jedoch nicht vorhandene Grabmale, zu entfernen. Abgesackte Grabstätten sind mit Mutterboden auf Umgebungsniveau aufzufüllen. Nach erfolgter Einebnung ist ein entsprechender Hinweis an die Friedhofsverwaltung zu geben.

Grabmale dürfen nicht entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung räumt Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit, behält sich aber zur Erhaltung der Verkehrssicherheit vor, diese zu legen oder vorzeitig von der Grabstätte zu entfernen. Die Kosten für die Grabsteinentfernung werden zum Zeitpunkt der Umwandlung der Nutzungsberechtigten Person gemäß Kostenvoranschlag in Rechnung gestellt.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. Gertruden-Kirchengemeinde Altencelle in Altencelle

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gertruden-Kirchengemeinde Altencelle hat des Weiteren am 08.02.2023 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16.02.2022 geschlossen:

§ 6 Gebührentarife

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Ziffer 10 wird ersetzt durch:

10. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Die Gebühr enthält Leistungen der Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit, der Entsorgung des Grabmals sowie der Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Grüngut, Papier und Kunststoff sowie Überwachung der Verkehrssicherheit. Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

a) Nutzungsgebühr

- |  |         |
|--|---------|
| - für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: | 57,20 € |
| - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle:          | 35,30 € |

b) Entfernung des Grabsteins

- gemäß Kostenvoranschlag

Diese Änderung der Friedhofsordnung sowie Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühesten jedoch am 01.03.2023, in Kraft.

Altencelle, 08.02.2023

Ev.-luth. Kirchengemeinde Altencelle  
Der Kirchenvorstand

Hildebrand Proell, Pastor  
Vorsitzender

Ramona Wendt L.S.  
Kirchenvorsteherin

Die Änderungen der Friedhofsordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, 22.02.2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Celle  
Der Kirchenkreisvorstand

Dr. Burgk-Lempart  
Vorsitzende

H. Brese L.S.  
Kirchenkreisvorsteher\*in

- - -

Kirchenamt Celle für die Ev.- luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Änderung der Friedhofsordnung und Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Wathlingen in Wathlingen

Friedhofsordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen in Wathlingen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen hat am 21.02.2023 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 12.04.2022 geschlossen:

§ 6 „Dienstleistungen“

Ergänzung Absatz 6:

(6) Folgenden Leistungen mit entsprechenden Abläufen auf dem Friedhof werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes allein von der Friedhofsverwaltung (dem Friedhofsträger) oder einen von dieser beauftragten Dritten erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), allgemeine Friedhofsunterhaltung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen sowie Standsicherheitsprüfung von Grabmalen.

§ 25 „Entfernung“

Änderung der Absätze 2 bis 5: Die Absätze 2 und 3 werden vollständig ersetzt, Absätze 4 und 5 ergänzt:

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Grabstätten nach § 12 - § 15, deren Nutzungsrecht vor dem 01.03.2048 enden, hat die nutzungsberechtigte Person innerhalb von drei Monaten das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Dies beinhaltet neben der vollständigen Entfernung des Bewuchses auch die Beseitigung der Grabmale und anderer baulicher Anlagen (wie z.B. Einfassung und Trittsteine) inklusive etwaiger Fundamente. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt oder um Grabzeichen von Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen nach § 16 ff handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abgesackte Grabstätten sind mit Mutterboden auf Umgebungsniveau aufzufüllen. Nach erfolgter Einebnung ist ein entsprechender Hinweis an die Friedhofsverwaltung zu geben.

(3) Bei Grabstätten nach § 12 - § 15, deren Nutzungsrecht nach dem 29.02.2048 enden, veranlasst die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit und Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 oder um Grabzeichen von Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen nach § 16 ff handelt. Nutzungsberechtigte Personen können nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung Grabzeichen von Grabstätten nach § 16 ff nach Ablauf der Ruhezeit selbst entfernen bzw. dessen Herausgabe auf eigene Kosten beantragen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(4) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht oder nicht vollumfänglich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Die Einebnungskosten werden der nutzungsberechtigten Person nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

(5) Wurde das Nutzungsrecht umgewandelt in ein Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte nach § 12 (3) bzw. § 13 (6), ist von der Nutzungsberechtigten Person oder von dieser beauftragten Dritten von der Grabstätte der Bewuchs sowie bauliche Anlagen, wie z.B. Einfassung inkl. etwaiger Fundamente und Trittsteine, jedoch nicht vorhandene Grabmale zu entfernen. Abgesackte Grabstätten sind mit Mutterboden auf Umgebungsniveau aufzufüllen. Nach erfolgter Einebnung ist ein entsprechender Hinweis an die Friedhofsverwaltung zu geben.

Grabmale dürfen nicht entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung räumt Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit, behält sich aber zur Erhaltung der Verkehrssicherheit vor, diese zu legen oder vorzeitig von der Grabstätte zu entfernen. Die Kosten für die Grabsteinentfernung werden zum Zeitpunkt der Umwandlung der Nutzungsberechtigten Person gemäß Kostenvoranschlag in Rechnung gestellt.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen in Wathlingen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen hat des Weiteren am 21.02.2023 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2022 geschlossen:

§ 6 Gebührentarife

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Ziffer 12 wird ersetzt durch:

12. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Die Gebühr enthält Leistungen der Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit, der Entsorgung des Grabmals sowie der Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung sowie Überwachung der Verkehrssicherheit. Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

a) Nutzungsgebühr	
- für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle:	70,50 €
- für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle:	51,50 €
b) Entfernung des Grabsteins	
- gemäß Kostenvoranschlag	

Diese Änderung der Friedhofsordnung sowie Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühesten jedoch am 01.03.2023, in Kraft.

Wathlingen, den 21.02.2023

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wathlingen  
Der Kirchenvorstand

S. Ammann  
Vorsitzende

B. Thunich  
Kirchenvorsteherin

L.S.

Die Änderungen der Friedhofsordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, den 22.02.2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Celle  
Der Kirchenkreisvorstand

Dr. Burgk-Lempart  
Vorsitzende

H. Brese  
Kirchenkreisvorsteherin

L.S.

---

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN